jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/1/29 2001/01/0030

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Dem "permanenten Lächeln" eines Asylwerbers darf für sich betrachtet keine Bedeutung beigemessen werden. Die Verwertung eines derartigen Umstandes verbietet sich im konkreten Fall schon deshalb, weil der aus Angola stammende Asylwerber nicht ohne weiteres an mitteleuropäischen Verhaltensmustern gemessen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010030.X01

Im RIS seit

11.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at